

Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Name: Isolde Wabitsch-Peraus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und darf diese untenstehend formulieren:

So bedauerlich der Anlassfall in Naarn auch war, handelt es sich beim Begutachtungsentwurf zum Hundehaltegesetz um eine nicht notwendige Anlassgesetzgebung. Das bestehende Hundehaltegesetz bietet ausreichende Sanktionsmöglichkeiten.

Der Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) unterteilt Hunde in 3 Größenklassen:
-klein - Schulterhöhe, Widerrist kleiner als 35 cm,
-mittel - Schulterhöhe, Widerrist 35 bis 42,99 cm und
-groß - ab 43 cm Schulterhöhe.

Dieser Unterteilung folgen auch FCI und ÖKV. Warum das Oö. Hundehaltegesetz 2024 im Entwurf eine andere Einteilung vorsieht ist nicht erkennbar und nachvollziehbar, zumal es wohl keinen Unterschied in der möglichen Gefährlichkeit eines Hundes macht, ob dieser 39 Zentimeter oder 40 cm Schulterhöhe aufweist. Nur weil 2 deutsche Bundesländer diese Kenngrößen in ihren Bestimmungen zur Hundehaltung haben, muss dies kein richtiger Ansatz sein. Dazu wäre noch interessant zu wissen, wie die beiden deutschen Bundesländer auf die 20 KG Grenze kommen. Wenn man sich die Gewichtstabellen der Hunderassen ansieht, ist es auf auffällig, dass es kaum Hunderassen über 20 KG unter einer Schulterhöhe von 40 cm gibt (vielleicht mit Ausnahme der Bassets – aber kaum jemand wird einen Basset als für Menschen potentiell gefährlich ansehen).

In Zusammenhang mit der Feststellung der Größe eines Hundes bei Mischrassen darf darauf hingewiesen werden, dass nur durch Röntgenaufnahmen festgestellt werden kann, wie groß diese Hunde werden.

Dies führt zu hohen Kosten für Hundehalter, was in weiterer Folge wieder dazu führen kann, dass sich Menschen keine Mischlingshunde mehr nehmen, oder Mischrassen vermehrt im Tierheim abgegeben werden.

Große Rassen sind bei der im Gesetz angeführten Altersgrenze für die Alltagstauglichkeitsprüfung von 16 Monaten psychisch und physisch oft nicht ausgereift. Hier ist eher zu erwarten, dass in diesen wichtigen Entwicklungsphasen der Pubertät und Adoleszenz mit Druck in die psychische und emotionale Entwicklung des Hundes eingegriffen wird, um die Prüfung zu bestehen. Dies könnte sich im Nachhinein als kontraproduktiv erweisen.

Auch muss bedacht werden, dass gerade in diesem Zeitraum Hunde kastriert oder sterilisiert werden und die dadurch bedingte Hormonveränderung ebenfalls zu einer Veränderung des Verhaltens führen kann. Gerade auch in diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die Zeitspanne innerhalb der diese Prüfung absolviert werden kann, auf 24 Monate auszudehnen.

Weiters ist es unverständlich, dass nur große Rasen eine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren

müssen, da gerade kleine Hunde oft größere Probleme im Hundealltag machen. Vielfach wird bei kleinen Hunden die Körpergröße durch Lautstärke und Angriffigkeit ausgeglichen.

Bei Hundebegegnungen wird die Aggression häufig von den kleineren Hunden ausgelöst. Diese kleineren Hunde beißen zum Teil auch zu, so dass sich die im Hundehaltegesetz angeführten großen Hunde häufig nur wehren.

Auffällig ist, dass speziell die Halter von kleinen Hunden ihre Hunde oft nicht unter Kontrolle haben. Diese Hunde werden meistens an einer sehr langen Leine geführt und bei vielen Haltern von kleinen Hunden fehlt manches Mal jegliches Verständnis, die Aggression ihrer „kleinen“ Hunde gegenüber großen Hunden und zum Teil auch Menschen gegenüber zu unterbinden.

Wenn schon eine Alltagstauglichkeitsprüfung (über deren Sinnhaftigkeit in dieser Form gesondert zu diskutieren wäre und die aus dem Hundehaltegesetz entfernt werden sollte) verlangt wird, dann muss diese für alle Hunde zu absolvieren sein.

Im Übrigen ist dem in den Erläuterungen angeführten Hinweis, dass die Alltagstauglichkeitsprüfung leicht zu absolvieren ist, auf heftigste zu widersprechen. Gerade für ängstliche Hunde ist diese Art der Prüfung eine fast unüberwindbare Herausforderung und diese Tiere werden daher häufig in Tierheimen landen.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetz wird festgestellt, dass ein Hund, der bis zum achten Lebensjahr nicht auffällig war, dies auch nicht mehr wird. Dies müsste dann auch für die in § 6 angeführten Hunderassen gelten. Diese müssen daher auch ab dem 8. Lebensjahr von den im Gesetz angeführten Erschwernissen ausgenommen werden, da hier genau so angenommen werden kann, dass sie nicht mehr auffällig werden.

Auch wenn nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs die Festlegung von besonderen Anforderungen für spezielle Hunderassen nicht unsachlich ist, so ist die Einführung der in § 6 angeführten Hunderassen als willkürlich zu betrachten, zumal es in Oberösterreich wahrscheinlich kaum oder sehr wenig Dogo Argentinos und Tosa Inus gibt.

Die Bissstatistik des Jahres 2022, die in verschiedenen Medien veröffentlicht wurde weist folgende Rangfolge auf:

1. Mischlingshunde unbekannter Rasse
2. Schäferhunde und deren Mischlinge
3. Terrier und deren Mischlinge

Eine Rasseliste ist daher nicht nachzuvollziehen.

Dies verdeutlicht auch eine Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus dem Jahr 2019.

Die Rasse hat – wissenschaftlich belegbar – nichts mit Aggression zu tun.

3.097 Hunde von 31 unterschiedlichen Rassen wurden in der Studie auf ihre Wesenseigenschaften untersucht. Eine Berechtigung für eine Beurteilung als sogenannter "Kampf- oder Listenhund" wurde nicht gefunden.

Für die in § 6 angeführten Hunderassen und deren Kreuzungen gelten automatisch die Einschränkungen für „große“ Hunde.

Ob ein Hund eine Kreuzung der in § 6 angeführten Rassen ist, kann nur durch einen DNA-Test festgestellt werden. Diese Feststellung ist teuer und unzumutbar.

Dass bei einem Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial ausgegangen werden kann, nur weil er einem häufigen Halterwechsel unterworfen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Dies ist wissenschaftlich nicht nachweisbar und damit sachlich unhaltbar.

Die Gemeinden waren schon in der Vergangenheit mit der Vollziehung des Hundehaltegesetzes zum Teil überfordert. Dies wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht einfacher, sondern eher noch schlechter.

Im Übrigen sollten die Gemeinden in diesem Gesetz verpflichtet werden, ausreichend (je nach Anzahl, der in der Gemeinde gemeldeten Hunde) Freilaufflächen zur Verfügung zu stellen, um dem Tierwohl und einer artgerechten Haltung zu entsprechen.

Oö. verfügt über ein sehr modernes Hundehaltegesetz. Dies wird nun völlig konterkariert bspw. mit der Einführung einer Rasseliste.

Waren bei der Entwicklung des bis dato gültigen Hundehaltegesetzes viele Experten (bspw. Konrad Lorenz Forschungsinstitut, Hundetrainer, praktizierende Tierärzte, Hundehalter usw.) eingebunden, war dieser Sachverstand bei der Erstellung des neuen Hundehaltegesetzes möglicherweise nicht in ausreichendem Maß vertreten.

Ergänzend darf angeregt werden, dass eine Art Schulung wie mit Hunden umgegangen werden sollte, eventuell in Kindergärten und Schulen eingeführt werden könnte. Genauso sollte in den Sachkundekursen für die (künftigen) Hundehalter das Thema Kind und Hund vermehrt angesprochen werden.

Freundliche Grüße!
Dr. Isolde Wabitsch-Peraus